

DIE AKTUELLE COVID-VERORDNUNG (AUSZUG)

Bearbeitet von Klaus Vögl

kursiv = Querverweise des Bearbeiters; vom
Bearbeiter bereinigt um grammatische Fehler

Stand: 8.11.2021

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden (**3. COVID-19-Maßnahmenverordnung – 3. COVID-19-MV**)

idF BGBl 2021 II/459

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 4a Abs. 1 und 5 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes..., zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 143/2021, sowie des § 5c des Epidemiegesetzes 1950,... zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 143/2021, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Paragraph	Bezeichnung
§ 1.	Allgemeine Bestimmungen
§ 2.	Öffentliche Orte
§ 3.	Verkehrsmittel
§ 4.	Kundenbereiche
§ 5.	Gastgewerbe
§ 6.	Beherbergungsbetriebe
§ 7.	Sportstätten
§ 8.	Freizeit- und Kultureinrichtungen
§ 9.	Ort der beruflichen Tätigkeit
§ 10.	Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe
§ 11.	Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden
§ 12.	Zusammenkünfte
§ 13.	Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager
§ 14.	Zusammenkünfte im Spitzensport
§ 15.	Fach- und Publikumsmessen
§ 16.	Gelegenheitsmärkte
§ 17.	Erhebung von Kontaktdaten
§ 18.	Betreten

- § 19. Ausnahmen
- § 20. Glaubhaftmachung
- § 21. Grundsätze bei der Mitwirkung nach § 6 COVID-19-MG und § 28a EpiG
- § 22. ArbeitnehmerInnenschutz, Bundesbedienstetenschutz und Mutterschutz
- § 23. Inkrafttreten und Übergangsrecht

Allgemeine Bestimmungen

§ 1.

(1) Als **Maske** im Sinne dieser Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

(2) Als **Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr** im Sinne dieser Verordnung gilt ein:

1.

„**IG-Nachweis**“: Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

a)

Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,

b)

Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur **eine Impfung** vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,

c)

Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein **positiver molekularbiologischer Test** auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein **Nachweis über neutralisierende Antikörper** vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder

d)

weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der

aa) lit. a oder c mindestens 120 Tage oder

bb) lit. b mindestens 14 Tage

verstrichen sein müssen;

2.

„**2G-Nachweis**“: Nachweis gemäß Z 1 oder ein

a)

Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine **ärztliche Bestätigung** über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die **molekularbiologisch bestätigt** wurde, oder

b)

Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;

3.

„**2,5G-Nachweis**“: Nachweis gemäß Z 1 oder 2 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein **negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als **72 Stunden** zurückliegen darf;

4.

„**3G-Nachweis**“: Nachweis gemäß Z 1 bis 3 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein **negatives Ergebnis eines Antigentests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als **24 Stunden** zurückliegen darf.

(3) Ein Nachweis gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22...(Corona-Testpass) ist im Hinblick auf Personen, die der allgemeinen Schulpflicht...unterliegen, einem 2G-Nachweis gleichgestellt. Dies gilt in der Woche, in der die Testintervalle...eingehalten werden, auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche.

(4) **Nachweise** gemäß Abs. 2 sind in lateinischer Schrift in deutscher oder englischer Sprache oder in Form eines Zertifikats gemäß § 4b Abs. 1 des Epidemiegesetzes.....vorzulegen.

(5) Sofern in dieser Verordnung ein Nachweis gemäß Abs. 2 vorgesehen ist, ist dieser für die Dauer des Aufenthalts **bereitzuhalten**. Der Inhaber einer Betriebsstätte, der Verantwortliche für einen bestimmten Ort oder der für eine Zusammenkunft Verantwortliche zur **Ermittlung folgender personenbezogener Daten** der betroffenen Person ermächtigt:

1. Name,
2. Geburtsdatum,
3. Gültigkeit bzw. Gültigkeitsdauer des Nachweises und
4. Barcode bzw. QR-Code.

Darüber hinaus ist er berechtigt, **Daten zur Identitätsfeststellung** zu ermitteln. Eine Vervielfältigung oder Aufbewahrung der Nachweise und der in den Nachweisen enthaltenen personenbezogenen Daten ist mit Ausnahme der Erhebung von Kontaktdaten gemäß § 17 ebenso unzulässig wie die Verarbeitung der im Rahmen der Identitätsfeststellung erhobenen Daten. Dies gilt sinngemäß auch für Zertifikate nach § 4b Abs. 1 EpiG.

📖 Die „3 Gs“

1G = alle im EWR-Raum zugelassenen Impfungen

2G = Impfungen oder genesen oder Absonderungsbescheid oder Corona-Schulpass

2,5G = Impfungen oder genesen oder Absonderungsbescheid oder molekularbiologischer Test/72h (PCR-Test) oder Corona Schulpass

3G = vollständige Impfungen oder Genesungsnachweis/molekularbiolog. bestätigtes ärztl. Genesungsattest oder Absonderungsbescheid oder PCR-Test/72h oder Antigen-Test/befugte Stelle/24h oder Corona-Schulpass

OHNE jeden (auch ad hoc-) Antigentest zur Eigenanwendung + über neutralisierende Antikörper

(6) Sofern in dieser Verordnung ein **COVID-19-Präventionskonzept** vorgeschrieben wird, ist ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Konzept zur Minimierung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2 auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. spezifische Hygienemaßnahmen,
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,

4. gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken,
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen,
6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen,
7. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Aufsicht der Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung.

(7) Als **COVID-19-Beauftragte** dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte ist Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

Öffentliche Orte

§ 2.

Beim Betreten öffentlicher Orte **in geschlossenen Räumen** ist eine **Maske** zu tragen.

Verkehrsmittel

§ 3.

(1) Bei der Benützung von

1. **Taxis und taxiähnlichen Betrieben sowie Schülertransporten...**
2. **Massenbeförderungsmitteln**

und in den dazugehörigen Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen sowie deren jeweiligen Verbindungsbauwerken ist **in geschlossenen Räumen** eine **Maske** zu tragen.

(2) Für die Benützung von **Seil- und Zahnradbahnen** gilt:

1.

Der Betreiber von Seil- und Zahnradbahnen darf Personen, die diese nicht zur **Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens** benutzen, nur einlassen, wenn sie einen **2G-Nachweis** vorweisen.

2.

Personen, die die Seil- oder Zahnradbahn zur Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens benutzen, haben in geschlossenen oder abdeckbaren Fahrbetriebsmitteln (Gondeln, Kabinen, abdeckbaren Sesseln) sowie in geschlossenen Räumen der dazugehörigen Stationen eine Maske zu tragen

3.

Der Betreiber von Seil- und Zahnradbahnen hat einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.

(3) Für die **Benützung von Reisebussen und Ausflugsschiffen im Gelegenheitsverkehr** gilt:

1. Der Betreiber darf Personen nur einlassen, wenn sie einen **2G -Nachweis** vorweisen.
2. Der Betreiber hat einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.

Kundenbereiche

§ 4.

(1) Beim Betreten und Befahren des **Kundenbereichs von Betriebsstätten** sowie der **Verbindungsbauwerke** baulich verbundener Betriebsstätten (zB Einkaufszentren, Markthallen) haben Kunden in **geschlossenen Räumen eine Maske** zu tragen.

(2) Der Betreiber von Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von **körpernahen Dienstleistungen** darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen **2G-Nachweis** vorweisen.

(3) Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden auf Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte bei Parteienverkehr.

Gastgewerbe

§ 5.

(1) Der Betreiber von **Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe** darf Kunden zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes nur einlassen, wenn diese einen **2G-Nachweis** vorweisen.

(2) Betreiber von Betriebsstätten der Gastgewerbe, in denen mit einer vermehrten Durchmischung und Interaktion der Kunden zu rechnen ist wie insbesondere Diskotheken, Clubs, Après-Ski---- und Tanzlokale (zB *Einrichtungen der „Nacht“gastronomie*), darf Kunden zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen nur einlassen, wenn diese einen **2G-Nachweis** vorweisen.

(3) Der Betreiber hat einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.

(4) **Selbstbedienung** ist zulässig, sofern geeignete **Hygienemaßnahmen** zur Minimierung des Infektionsrisikos gesetzt werden. Diese Maßnahmen sind im COVID-19-Präventionskonzept gemäß Abs. 3 abzubilden.

(5) Die Pflicht zum Vorweisen eines **Nachweises** gemäß Abs. 1 gilt **nicht** für:

1. die **Abholung** von Speisen und Getränken. Kunden haben in geschlossenen Räumen eine **Maske** zu tragen;
2. **Imbiss- und Gastronomiestände**. Kunden haben in geschlossenen Räumen eine **Maske** zu tragen;
3. Betriebsarten der Gastgewerbe, die innerhalb folgender Einrichtungen betrieben werden:
 - a) Krankenanstalten und Kuranstalten für Patienten;
 - b) Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohnrichtungen der Behindertenhilfe für Bewohner;
 - c) Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und elementaren Bildungseinrichtungen;
 - d) **Betrieben**, wenn diese ausschließlich durch Betriebsangehörige oder dort beruflich tätige Personen genützt werden dürfen;
 - e) **Massenbeförderungsmittel**.

Beherbergungsbetriebe

§ 6.

(1) Beherbergungsbetriebe sind Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind. Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenstellplätze, Schutzhütten und Kabinenschiffe gelten ebenfalls als Beherbergungsbetrieb.

(2) Der Betreiber darf Gäste in Beherbergungsbetriebe beim **erstmaligen Betreten** nur einlassen, wenn diese einen **2G-Nachweis** vorweisen.

(2a) Abs. 2 gilt **nicht** für das Betreten eines Beherbergungsbetriebs

- 1.

durch Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits in Beherbergung befinden, für die im Vorfeld mit dem Unterkunftgeber vereinbarte Dauer der Beherbergung,.....

3.

aus **unaufschiebbaren beruflichen Gründen**.....

4.

zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses,

Der Betreiber darf Gäste in den Fällen der Z 3 und 4 nur einlassen, wenn diese einen **3G**-Nachweis vorweisen.

(3) Für das Betreten von

1. gastronomischen Einrichtungen in Beherbergungsbetrieben gilt § 5 sinngemäß;
2. Sportstätten in Beherbergungsbetrieben gilt § 7 sinngemäß;
3. Freizeiteinrichtungen in Beherbergungsbetrieben gilt § 8 sinngemäß.

(4) Der Betreiber hat einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.

Sportstätten

§ 7.

(1) Das Betreten von **Sportstätten** gemäß § 3 Z 11 des Bundes-Sportförderungsgesetzes (*Sportstätte: Anlage, die ausschließlich oder überwiegend für die körperliche Aktivität sowie die Betätigung im sportlichen Wettkampf oder im Training bestimmt ist (zB Sporthalle, Sportplatz, spezielle Anlage für einzelne Sportarten einschließlich den dem Betrieb der Anlage oder der Vorbereitung für die Benützung der Anlage dienenden Einrichtungen, Bauten und Räumlichkeiten)*) zum Zweck der Ausübung von Sport ist nur unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen zulässig.

(2) Der **Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten** darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen **2G-Nachweis** vorweisen.

(3) Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten hat einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.

(4) Bei der **Sportausübung durch Spitzensportler** gemäß § 3 Z 6 BSFG(*Leistungssport/Spitzensport: Wettkampforientierter Sport mit dem Ziel, nationale oder internationale Höchstleistungen hervorzubringen*) ist vom verantwortlichen **Arzt** ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu kontrollieren. Spitzensportler **sowie deren Betreuer und Trainer** haben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb einen **3 G-Nachweis** vorzuweisen, wenn **physische Kontakte** zu anderen Personen gemäß § 9 Abs. 1 nicht ausgeschlossen werden können. Im Fall eines positiven Testergebnisses ist das Betreten von Sportstätten abweichend davon dennoch zulässig, wenn

1. mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
2. auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei **Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion** bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer sind in den folgenden vierzehn Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Sportler, alle Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen Testung oder einem Antigentest auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion zu unterziehen.

(5) Das **COVID-19-Präventionskonzept** gemäß Abs. 4 hat zusätzlich zu § 1 Abs. 6 zu enthalten:

1. Vorgaben zur Schulung von Sportlern, Betreuern und Trainern in Hygiene sowie zur Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
2. Verhaltensregeln für Sportler, Betreuer und Trainer außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,
3. Vorgaben zu Gesundheitschecks vor jedem Training und Wettkampf,
4. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur,
5. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,

6. Vorgaben zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainings und Wettkämpfen,
7. bei Auswärtswettkämpfen Vorgaben über die Information der dort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, falls eine SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer im epidemiologisch relevanten Zeitraum danach aufgetreten ist.

Freizeit- und Kultureinrichtungen

§ 8.

(1) Als **Freizeiteinrichtungen** gelten Betriebe und Einrichtungen, die der Unterhaltung, der Belustigung oder der Erholung dienen. Freizeiteinrichtungen sind insbesondere

1. Schaustellerbetriebe, Freizeit- und Vergnügungsparks,
2. Bäder und Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 des Bäderhygienegesetzes (BHygG) (*Hallenbäder, künstliche Freibäder, Warmsprudelbäder (Whirl Pools), Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder, Bäder an Oberflächengewässern, Kleinbadeteiche – nicht Badegewässer!*); in Bezug auf Bäder gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 BHygG (Bäder an Oberflächengewässern) gilt § 2 sinngemäß, wenn in diesen Bädern ein Badebetrieb nicht stattfindet,
3. Tanzschulen,
4. Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos,
5. Schaubergwerke,
-
7. Indoorspielplätze,
8. Paintballanlagen,
9. Museumsbahnen,
10. Tierparks, Zoos und botanische Gärten.

(2) Der Betreiber von Freizeiteinrichtungen darf Kunden zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen dieser Einrichtungen nur einlassen, wenn diese einen **2G-Nachweis** vorweisen.

(3) Betreiber von Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 BHygG müssen ihre Verpflichtungen gemäß § 13 BHygG im Hinblick auf die besonderen Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 evaluieren sowie ihre Maßnahmen und die Badeordnung entsprechend dem Stand der Wissenschaft adaptieren.

(4) Der Betreiber von Freizeiteinrichtungen hat einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.

(5) Als **Kultureinrichtungen** gelten Einrichtungen, die der kulturellen Erbauung und der Teilhabe am kulturellen Leben dienen. Für

1. Museen, Kunsthallen und kulturelle Ausstellungshäuser,
2. Bibliotheken,
3. Büchereien und
4. Archive

gilt § 4 Abs. 1 (*für Kunden: Maske im geschlossenen Raum*). Für Kultureinrichtungen, in denen überwiegend **Zusammenkünfte** stattfinden, wie insbesondere Theater, Kinos, Varietees, Kabarets, Konzertsäle- und -arenen, gelten Abs. 2 und 4 (*2G, Präventionskonzept/Beauftragter*).

Ort der beruflichen Tätigkeit

§ 9.

- (1) Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber dürfen **Arbeitsorte**, an denen **physische Kontakte** zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, wenn sie über einen **3G-Nachweis** verfügen. **Nicht** als Kontakte im Sinne des ersten Satzes gelten höchstens zwei physische Kontakte pro Tag, die im Freien stattfinden und jeweils nicht länger als 15 Minuten dauern.

(1a) Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber von Betriebsstätten gemäß § 5 Abs. 2 („Nacht“gastronomie“) dürfen diese nur betreten, wenn sie einen **2G-Nachweis** vorweisen. Kann ein solcher nicht vorgewiesen werden, ist ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (*PCR-Test*), dessen Abnahme nicht mehr als **72 Stunden** zurückliegen darf, vorzuweisen und bei unmittelbarem **Kundenkontakt** eine **Maske** zu tragen.

(1b) Abs. 1a gilt sinngemäß auch für Zusammenkünfte gemäß § 12 Abs. 3 (*2G-Nachweis bei Zusammenkünften > 250 Tn*).

(2) Abs. 1 gilt auch für das Betreten **auswärtiger Arbeitsstellen** gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) bzw. § 2 Abs. 7 letzter Satz des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes, mit **Ausnahme** solcher im eigenen privaten Wohnbereich. **Kann ein 2G-Nachweis nicht vorgewiesen werden, ist ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen und bei unmittelbarem Kundenkontakt eine Maske zu tragen.....**

(3) Der Inhaber eines **Arbeitsortes mit mehr als 51 Arbeitnehmern** hat einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.

(4) Im Hinblick auf das Tragen einer Maske und die Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr können in begründeten Fällen über diese Verordnung hinausgehende, strengere Regelungen vorgesehen werden.

Zusammenkünfte

§ 12.

(1) **Zusammenkünfte mit mehr als 25 Teilnehmern** sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der für die Zusammenkunft Verantwortliche die Teilnehmer nur einlässt, wenn sie einen **2G-Nachweis** vorweisen.

(2) **Zusammenkünfte mit mehr als 50 Teilnehmern** sind nur unter folgenden **Voraussetzungen** zulässig:

1. Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat die Zusammenkunft spätestens **eine Woche vorher** bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde **anzuzeigen**. Dabei sind folgende **Angaben** zu machen:
 - a) Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen,
 - b) Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft,
 - c) Zweck der Zusammenkunft,
 - d) Anzahl der Teilnehmer.

Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.

2. Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen **2G-Nachweis** vorweisen.

(3) **Zusammenkünfte mit mehr als 250 Teilnehmern** sind nur unter folgenden **Voraussetzungen** zulässig:

1. Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat eine **Bewilligung** der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Dabei sind die Angaben des Abs. 2 Z 1 zu machen und das **Präventionskonzept** gemäß Abs. 4 vorzulegen. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt **zwei Wochen** ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.
2. **Der für eine Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen 2G-Nachweis nachweisen. vorweisen.**

(4) Bei **Zusammenkünften von mehr als 50 Personen** hat der für eine Zusammenkunft Verantwortliche einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und

umzusetzen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der COVID-19-Präventionskonzepte **stichprobenartig** zu **überprüfen**. Das COVID-19-Präventionskonzept ist zu diesem Zweck während der Dauer der Zusammenkunft **bereitzuhalten** und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde **vorzulegen**.

(5) **An einem Ort** dürfen **mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig** stattfinden, sofern durch geeignete **Maßnahmen**, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Teilnehmer der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.

(6) Die Abs. 1 bis 5 **gelten nicht** für

1. **Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich**, mit Ausnahme von Zusammenkünften an Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie insbesondere in Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen;

.....

3. **Versammlungen** nach dem Versammlungsgesetz.....
4. **Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken**, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind;
5. Zusammenkünfte von **Organen politischer Parteien**;
6. Zusammenkünfte von **Organen juristischer Personen**;
7. Zusammenkünfte nach dem **Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG**.....
8. das **Befahren** von Theatern, Konzertsälen und -arenen, **Kinos**, Varietees und Kabarett, wenn dies mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgt.

Bei Zusammenkünften gemäß Z 3 bis 7 mit mehr als **50** Personen ist in geschlossenen Räumen eine **Maske** zu tragen, sofern nicht alle Personen einen **2G-Nachweis** vorweisen.

(7) **Für Zusammenkünfte zu Proben zu beruflichen Zwecken und zur beruflichen künstlerischen Darbietung in fixer Zusammensetzung** gilt – mit Ausnahme des Erfordernisses eines Präventionskonzepts – § 7 Abs. 4 sinngemäß. Für Zusammenkünfte, die...vom oder im Auftrag des Arbeitsmarktservice als Maßnahmen der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt durchgeführt werden, gilt § 9 Abs. 1 (*Arbeitsorte*) sinngemäß.

(8) § 12 gilt für alle Zusammenkünfte unabhängig vom Ort der Zusammenkunft. Sofern auch die Voraussetzungen der §§ 4 bis 8 (*Betriebsstätten, Gastronomie, Beherbergung, Sportstätten, Freizeit- und Kulturbetriebe*) erfüllt sind, gilt hinsichtlich des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr die jeweils strengere Regel.

Außerschulische Jugendberziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager

§ 13.

Für Zusammenkünfte von Personen im Rahmen der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit oder im Rahmen von betreuten Ferienlagern gilt § 12 Abs. 2 bis 5 und 8 sinngemäß mit der Maßgabe, dass der für die Zusammenkunft Verantwortliche die Teilnehmer auch einlassen darf, wenn sie einen 3G-Nachweis vorweisen.

Zusammenkünfte im Spitzensport

§ 14.

(1) Bei Zusammenkünften, bei denen ausschließlich **Spitzensportler** gemäß § 3 Z 6 BStG.....Sport ausüben, hat der für die Zusammenkunft Verantwortliche für diese Personen, sowie für Trainer, Betreuer und sonstige Personen, die für die Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind, einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen. Für **Mannschaftssportarten** oder bei Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu **Körperkontakt** kommt, gilt § 7 Abs. 4 und 5. Für **Individualsportarten** hat das **COVID-19-Präventionskonzept** zusätzlich zu § 1 Abs. 5 insbesondere zu enthalten:

1. Vorgaben zur Schulung von Sportlern, Betreuern und Trainern in Hygiene sowie zur Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
2. Verhaltensregeln für Sportler, Betreuer und Trainer außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,

3. Vorgaben zu Gesundheitschecks vor jedem Training und Wettkampf,
4. Regelungen zur Steuerung der Ströme der teilnehmenden Sportler, Betreuer und Trainer,
5. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
6. Vorgaben zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainings und Wettkämpfen,

(2) Durch **ärztliche Betreuung** und durch **COVID-19-Testungen** der Sportler, Betreuer und Trainer ist darauf hinzuwirken, dass das Infektionsrisiko minimiert wird. Für Betreuer, Trainer und sonstige Personen, die zur Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind, gilt zudem § 9 (*Arbeitsort*), für die Sportler § 7 sinngemäß.

Fach- und Publikumsmessen

§ 15.

Für Fach- und Publikumsmessen gelten § 12 Abs. 1 bis 5 sinngemäß.

Gelegenheitsmärkte

§ 16.

(1) Für Gelegenheitsmärkte oder abgetrennte Areale von Gelegenheitsmärkten, an denen nicht lediglich Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden, gelten § 12 Abs. 1 bis 5 sinngemäß.

(2) **Gelegenheitsmärkte** im Sinne dieser Verordnung sind Verkaufsveranstaltungen, zu denen saisonal oder nicht regelmäßig an einem bestimmten Platz Erzeuger, Händler, Betreiber von Gastgewerben oder Schaustellerbetrieben zusammenkommen, um Waren, Speisen oder Getränke zu verkaufen oder Dienstleistungen anzubieten.

(3) **Nicht regelmäßig stattfindende** Märkte sind solche, die in größeren Abständen als einmal monatlich und nicht länger als zehn Wochen stattfinden.

(4) Für Gelegenheitsmärkte oder abgetrennte Areale von Gelegenheitsmärkten, an denen lediglich Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden, gilt § 12 Abs. 4 (*Präventionskonzept- und beauftragter*) und für Kunden § 4 Abs 1 (*in geschlossenen Räumen Maske*).

Erhebung von Kontaktdaten

§ 17.

(1) Der Betreiber einer Betriebsstätte gemäß den §§ 5 (*Gastgewerbe*) und 6 (*Beherbergung*), einer nicht öffentlichen Sportstätte gemäß § 7, einer nicht öffentlichen Freizeiteinrichtung gemäß § 8 und der für eine Zusammenkunft, eine Fach- und Publikumsmesse oder einen Gelegenheitsmarkt Verantwortliche gemäß den §§ 12 bis 16 ist verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich **länger als 15 Minuten** am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den

1. Vor- und Familiennamen und
2. die Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse

zu erheben. Im Falle von **Besucherguppen**, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehöriger volljährigen Person ausreichend.

(2) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat die zuvor genannten Daten mit Datum und Uhrzeit des Betretens der jeweiligen Betriebsstätte oder des bestimmten Ortes und, wenn vorhanden, mit Tischnummer bzw. Bereich des konkreten Aufenthalts zu versehen.

(3) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 5 Abs. 3 EpiG auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen.

(4) Der nach Abs. 1 Verpflichtete darf die Daten ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeiten und der Bezirksverwaltungsbehörde im Umfang ihres Verlangens übermitteln; eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig.

(5) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat im Rahmen der Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen und insbesondere sicherzustellen, dass die Daten nicht durch Dritte einsehbar sind.

(6) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat die Daten für die Dauer von **28 Tagen** vom Zeitpunkt ihrer Erhebung und bei Zusammenkünften ab dem Zeitpunkt der Zusammenkunft aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

(7) Können Kontaktdaten auf Grund schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen in der Form des Abs. 1 nicht erhoben werden, sind geeignete **Alternativmaßnahmen** zu setzen.

(8) Abs. 1 **gilt nicht** für

1. Betriebsstätten und bestimmte Orte, an denen es zu einem **Aufenthalt überwiegend im Freien** kommt mit Ausnahme von Betriebsstätten gemäß § 5 (*Gastronomie*) und von Zusammenkünften gemäß § 12 Abs. 1 bis 3 (*mehr als 25 Besucher*);
2. Zusammenkünfte gemäß § 12 Abs. 6 Z 3 (*Versammlungen*) und Z 5 (*Organsitzungen politischer Parteien*);
3. **Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich**;
4. **Gelegenheitsmärkte oder abgetrennte Areale von Gelegenheitsmärkten**, an denen lediglich Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden.

Betreten

§ 18.

Als Betreten im Sinne dieser Verordnung gilt auch das **Verweilen** (§ 1 Abs. 2 COVID-19-MG).

Ausnahmen

§ 19.

(1) Diese **Verordnung gilt nicht**.....

2. für Universitäten..., Privathochschulen..., Fachhochschulen...und Pädagogische Hochschulen... einschließlich der Bibliotheken dieser Einrichtungen,
3. für Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung mit Ausnahme des Parteienverkehrs in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten, sofern keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen,.....
7. für **Zusammenkünfte zur Religionsausübung**.

(3) Bedingungen und Auflagen nach dieser Verordnung gelten nicht

1. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum.....

(4) Die Pflicht zum Tragen einer **Maske gilt nicht**

1. **während der Konsumation** von Speisen und Getränken;
2. für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation;
3. wenn dies aus **therapeutisch-pädagogischen Gründen** notwendig ist;
4. für Personen, die Gesundheitsdienstleistungen der Logopädie erbringen oder in Anspruch nehmen, für die Dauer der Erbringung bzw. Inanspruchnahme der logopädischen Dienstleistung;
5. wenn dies zur Erbringung einer **körpernahen Dienstleistung** notwendig ist;
6. **während der Sportausübung**. § 9 bleibt unberührt;
7. für Personen, denen dies aus **gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen** nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

(5) Die Pflicht zum Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für **Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr**; Kinder ab dem vollendeten sechsten **bis zum vollendeten 14. Lebensjahr** dürfen auch

eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.

(6) Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht für **Schwangere**, wobei diese stattdessen eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben.

(7) Die Verpflichtung zur Vorlage eines **Nachweises** gemäß § 1 Abs. 2 **gilt nicht** für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr.

(8) Die Verpflichtung zur **Vorlage eines negativen Testergebnisses gilt nicht** für Personen, denen eine Testung aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen....nicht zugemutet werden kann. Sofern diese Personen über einen anderen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 verfügen, bleibt deren Vorlagepflicht unberührt.

(9) Werden Personen durch diese Verordnung zur Vorlage eines Nachweises gemäß § 1 Abs. 2 verpflichtet, sind diese Nachweise bei Betriebsstätten, nicht öffentlichen Sportstätten oder Freizeiteinrichtungen ohne Personal für die Dauer des Aufenthalts lediglich **bereitzuhalten**.

(10) Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber, die über keinen 3G-Nachweis gemäß § 9 Abs. 1 verfügen, haben **am Arbeitsort** durchgehend eine **Maske** zu tragen.

(11) Die **Verpflichtung zur Vorlage eines 2G-Nachweises** gilt nicht für Personen, die über keinen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 lit. a oder b (*Impfungen*) verfügen und nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können. In solchen Fällen ist ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen.

Glaubhaftmachung

§ 20.

(1) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 19 ist auf Verlangen gegenüber

1. Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
 2. Behörden und Verwaltungsgerichten bei Parteienverkehr und Amtshandlungen sowie
 3. Inhabern einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes sowie Betreibern eines Verkehrsmittels zur Wahrnehmung ihrer Pflicht gemäß § 8 Abs. 4 COVID-19-MG,
 4. dem für eine Zusammenkunft Verantwortlichen
- glaubhaft zu machen.

(2) Der Ausnahmegrund gemäß § 19 Abs. 11 und die Ausnahmegründe, wonach aus gesundheitlichen Gründen

1. das Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann,
 2. die Durchführung eines nach § 1 Abs. 2 vorgesehenen Tests nicht zugemutet werden kann,
- sowie das Vorliegen einer Schwangerschaft ist durch eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten **Arzt ausgestellte Bestätigung** nachzuweisen.

(3) Wurde das Vorliegen eines Ausnahmegrundes den in Abs. 1 Z 3 Genannten glaubhaft gemacht, ist der Inhaber der Betriebsstätte oder des Arbeitsortes sowie der Betreiber eines Verkehrsmittels seiner Pflicht gemäß § 8 Abs. 4 des COVID-19-MG nachgekommen.

Grundsätze bei der Mitwirkung nach § 10 COVID-19-MG und § 28a EpiG

§ 21.

Im Rahmen der Mitwirkung nach § 10 COVID-19-MG und § 28a EpiG haben die **Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes** von Maßnahmen gegen Personen, die gegen eine Verhaltens- oder Unterlassungspflicht nach dieser Verordnung verstoßen, **abzusehen**, wenn der gesetzmäßige Zustand durch gelindere Mittel hergestellt werden kann oder diese Maßnahmen nicht verhältnismäßig wären. Die Entscheidung, ob von einer Maßnahme nach § 10 COVID-19-MG und § 28a EpiG abzusehen ist, ist auf Grundlage der epidemiologischen Gefahrensituation im Zusammenhang mit COVID-19, insbesondere anhand von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden zur Verfügung gestellten Informationen, zu treffen.

Inkrafttreten und Übergangsrecht

§ 23.

.....(4) Bereits vor Inkrafttreten der COVID-19-Öffnungsverordnung.....ausgestellte **ärztliche Bestätigungen** über eine in den letzten sechs Monaten erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion und Nachweise über neutralisierende Antikörper behalten für die jeweilige Dauer ihre Gültigkeit.....

(5) Zusammenkünfte, die im zeitlichen Geltungsbereich dieser Verordnung.....stattfinden sollen, können bereits ab Kundmachung der Verordnung angezeigt, beantragt und bewilligt werden. Zusammenkünfte (*mit über 500 Teilnehmern*), für die ab 19. Mai 2021 eine Bewilligung erteilt wurde, bedürfen keiner Bewilligung gemäß § 12 Abs. 3 Z 1 (= gemäß dieser Verordnung).

https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:07492fc8-7f02-4a05-a034-5441997cde9f/Rechtliche_Begrueendung_zur_3_%20COVID-19-Ma%C3%9Fnahmenverordnung.pdf:

Rechtliche Begründung zur 3. COVID19-Maßnahmenverordnung

I. Allgemeines

.....bedarf es – insbesondere auch im Hinblick auf den Verzögerungseffekt von Maßnahmen – verschärfender Regelungen, um einen weiteren Anstieg der Infektionszahlen hintanzuhalten (s dazu die fachliche Begründung).

Aus diesem Grund wird insbesondere eine **2,5G-Regel an Arbeitsorten** eingeführt, an denen ein **physischer Kontakt** zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann. Damit wird eine zentrale Infektionsquelle adressiert, zumal physische Kontakte an Arbeitsorten angesichts der derzeitigen epidemiologischen Lage mit einer wesentlich erhöhten Gefahr der wechselseitigen Ansteckung verbunden sind.

Zudem bedarf es rechtzeitig vor Beginn der Skisaison Klarheit hinsichtlich der **Regelungen für den Wintertourismus**, insbesondere betreffend die **Benützung von Seil- und Zahnradbahnen**.

II. Im Einzelnen

Zu § 1 Abs. 2 und 3 (Nachweise über eine geringe epidemiologische Gefahr):

§ 1 Abs. 2 wird zur besseren Verständlichkeit gänzlich neu formuliert, wobei auf die nunmehr im allgemeinen Sprachgebrauch bekannten **„1G“, „2G“, „2,5G“ und „3G“-Nachweise** abgestellt wird. Inhaltlich ändert sich dadurch an den Anforderungen an die Nachweise nur die **Verkürzung der Mindestfrist zur Auffrischung von Einmalimpfstoffen**. Hierzu wird auf die fachliche Begründung verwiesen.

Klargestellt wird, dass der **Corona-Testpass** in der Woche, in der die in der C-SchVO 2021/2022 vorgesehenen Testintervalle eingehalten werden, auch als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr am Freitag, Samstag und Sonntag gilt.

In Bezug auf die Nachweise wird zudem auf die Begründungen der Vorverordnungen verwiesen (Antikörpertests, Schultests).

Zu § 1 Abs. 5 (Bereithaltungspflicht der Nachweise):

Im Sinne einer besseren Verständlichkeit (Lesbarkeit) wird nunmehr in § 1 Abs. 5 allgemein normiert, dass **Nachweise für die Dauer des jeweiligen Aufenthalts bereitzuhalten sind**. Die gesonderte Anordnung in den jeweiligen Bestimmungen kann damit entfallen.

Zu § 3 Abs. 2 (Seil- und Zahnradbahnen):

Aufgrund der anstehenden Wintersaison und der zu erwartenden steigenden Benützung von Seil- und Zahnradbahnen werden für diesen Bereich folgende Regelungen vorgeschrieben:

Es gilt – wie auch in allen anderen öffentlichen Verkehrsmitteln – eine **allgemeine Maskenpflicht** bei der Benützung von Seil- und Zahnradbahnen.

Zusätzlich besteht ab 15. November 2021 eine **3G-Pflicht** für die Benützung von Seil- und Zahnradbahnen. Die 3G-Regel gilt nicht bei der Benützung der Seil- oder Zahnradbahn zur **Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens** (beispielsweise zur Erreichung des Wohn- oder Arbeitsortes, zur Sicherstellung der Grundversorgung etc.). In diesen Fällen gilt lediglich die Verpflichtung zum Tragen einer Maske.

Zur epidemiologischen Erforderlichkeit dieser Maßnahmen wird auf die fachliche Begründung im Verordnungsakt verwiesen.

Was die **Kontrolle** der Einhaltung der 3G-Regel betrifft, wird klargestellt, dass der Verpflichtung zur wirksamen Kontrolle entsprochen wird, wenn der 3G-Nachweis aus Anlass des **Ticketverkaufs** kontrolliert wird und bei Jahreskarten etwa eine Freischaltung der Skikarten nur für den Zeitraum der Gültigkeit des jeweiligen Nachweises erfolgt. Wurden Saisonkarten bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung (und damit vor der 3G-Pflicht) verkauft, ist der Sorgetragungspflicht jedenfalls dann Genüge getan, wenn etwa die Karte gesperrt und der 3G-Nachweis im Zuge der erneuten Freischaltung kontrolliert wird. In diesem Zusammenhang ist abermals zu betonen, dass die Kontrollpflichten der Betreiber nicht überspannt werden dürfen und zumutbar bleiben müssen. Als in diesem Sinne unzumutbar wäre etwa eine „Drehkreuzkontrolle“ (also eine wiederholte Kontrolle bei jeder Benützung der Seilbahn) anzusehen.

Eine „Freischaltung“ von Saisonkarten nur für die Gültigkeitsdauer des jeweiligen Nachweises und die damit einhergehende Datenspeicherung bedarf im Übrigen einer wirksamen datenschutzrechtlichen Einwilligung in die Speicherung des Gültigkeitsdatums.

Im Fall der **Ausgabe von Liftkarten durch Dritte** (zB durch den Hotelbetreiber bei Pauschalreisen, die bereits eine Skikarte beinhalten, Lehrer bei Schulsikikursen etc.) entspricht der Betreiber seiner Sorgetragungspflicht, wenn er (vertraglich) sicherstellt, dass eine entsprechende 3G-Kontrolle durch diesen erfolgt (der Dritte wird damit gleichsam für den Liftbetreiber tätig). Der Nachweis ist somit nicht jedes Mal bei der Nutzung der Seilbahnanlage vorzuweisen.

Zu § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 5 (sonstige Kundenbereiche und Kultureinrichtungen):

Vor dem Hintergrund der 3G-Regel am Arbeitsplatz und die damit einhergehende Erhöhung der Personen mit 3G-Nachweis in der Gesamtbevölkerung kann künftig von der „2G oder Maskenpflicht“-Regel im **nicht lebensnotwendigen Handel** (und somit auch bei **Kultureinrichtungen wie Museen, Bibliotheken, Archiven** etc.) abgesehen werden. Es gilt daher durchgehend die Regel, dass ausgenommen bei Kontakt zu vulnerablen Personengruppen (APHs, Krankenanstalten, lebensnotwendiger Handel, Massenbeförderungsmittel) eine **Maskenpflicht nur in jenen Bereichen vorgesehen wird, in denen kein 3G-Nachweis erbracht wird.**

Zu § 5 Abs. 2 (Einrichtungen der „Nachtgastronomie“):

Um irrige Auslegungen dahingehend zu vermeiden, dass die Qualifikation als Betriebsstätte gemäß § 5 Abs. 2 von der Tageszeit abhängen könnte, wird die Bezeichnung „Einrichtungen der Nachtgastronomie“ gestrichen. Weiters wird klargestellt, dass auch **AprèsSki-Lokale** von § 5 Abs. 2 erfasst sind.

Zu § 7 Abs. 4 (Spitzensportler):

Anpassung an die Regelung für Arbeitsorte.

Zu § 9 (Arbeitsorte)

Künftig wird für alle Arbeitsorte, an denen **physische Kontakte** zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können, eine **3G-Pflicht** eingeführt (s dazu die fachliche Begründung). Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn am Arbeitsort ein **unmittelbarer Kundenkontakt** besteht oder ein **Kontakt zu anderen Mitarbeitern** nicht ausgeschlossen werden kann.

Diese Voraussetzung ist etwa auch dann erfüllt, wenn ein Zusammentreffen mit anderen Personen in Gemeinschaftseinrichtungen oder im Rahmen von Veranstaltungen oder Sitzungen nicht ausgeschlossen werden kann. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist anhand einer Durchschnittsbetrachtung abstrakt und nicht jeweils am konkreten Tag der Arbeitsverrichtung zu beurteilen.

Die 3G-Pflicht gilt hingegen **nicht** für Personen, bei denen in typologischer Betrachtung von nicht mehr als zwei kurzen Kontakten im Freien pro Tag auszugehen ist. Liegen diese kumulativen Kriterien vor, ist im Gegensatz insbesondere zum „normalen Büroalltag“ die epidemiologische Gefahr deutlich geringer. Die Ausnahme wird etwa bei **Berufskraftfahrern** erfüllt sein, deren Kontakte sich auf die Übergabe von Dokumenten beschränken. Im Gegensatz dazu haben aber Post- oder Lieferdienstleister gehäufte Kontakte (wenn auch im Freien).

Um die Vollzugstauglichkeit der Regelung zu gewährleisten, handelt es sich dabei **nicht** um eine primär an den Betreiber oder Inhaber des Arbeitsortes adressierte „Einlassregel“.

Dies befreit den Betreiber oder Inhaber jedoch nicht von seiner **Sorgetragungspflicht** gemäß § 8 Abs. 4 COVID-19-MG. Im Vergleich zur „Einlasskontrolle“ sind jedoch **keine durchgehenden Kontrollen** erforderlich.

Was die **Kontrollpflicht des Betreibers** betrifft (§ 8 Abs. 4 COVID-19-MG), ist auf die Ausführungen zur 2. COVID-19-MV zu verweisen, wonach die Kontrollpflicht nicht überspannt werden darf und zumutbar bleiben muss. Hinsichtlich des Ausmaßes der Kontrollpflicht genügen – je nach den Umständen des Einzelfalls (Größe und Struktur des Betriebs, Anzahl der Mitarbeiter, räumliche und organisatorische Beschaffenheit) – entsprechende Hinweise, stichprobenartige Kontrollen, Aushänge, mündliche und schriftliche Belehrungen. Stichprobenartige Kontrollen müssen dabei so ausgelegt sein, dass es sich um wirksame Kontrollen im Sinne des § 8 Abs. 4 COVID-19-MG (vgl. IA 826/A 27. GP 12) handelt.

Dies wird der Fall sein, wenn Kontrollen entweder regelmäßig einzelne Personen (stichprobenartig ausgewählt) betreffen oder in Form von „Schwerpunktkontrollen“ (sporadischen durchgehenden Kontrollen) erfolgen.

Was die Reichweite des Begriffs „Arbeitsort“ betrifft, wird klargestellt, dass § 9 nicht auf den Anwendungsbereich des ASchG beschränkt ist: Die gesetzliche Grundlage des § 3 Abs. 1 Z 2 COVID-19-MG stellt zwar auf „Arbeitsorte gemäß § 2 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG)“ ab. Der Verweis bezieht sich aber isoliert auf die Begriffsdefinition des Arbeitsortes in § 2 Abs. 3, nicht aber auf das ASchG insgesamt (und damit dessen Anwendungsbereich). **Seuchenrechtliche Begriffe sind autonom zu interpretieren.** Vom Begriff des Arbeitsortes sind daher alle Arbeitsorte erfasst, sofern nicht bestimmte Bereiche (wie die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit) vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sind. Um Fehlinterpretationen auszuschließen, wird in § 9 Abs. 2 ausdrücklich klargestellt, dass für die Verrichtung der Arbeitstätigkeit im „**Home-Office**“ die Vorgaben für das Betreten auswärtiger Arbeitsstellen nicht gelten. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass die Ausnahme nur für den „eigenen“ privaten Wohnbereich gilt, nicht jedoch für die Erbringung von Dienstleistungen im fremden privaten Wohnbereich, da es sich hierbei um **auswärtige Arbeitsstellen** iSd § 9 Abs. 2 handelt (zB mobiler Friseur, Installateur, Elektriker etc.).

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Maßnahmenverschärfung am Arbeitsort (3G-Regel) kann die **Maskenpflicht am Arbeitsort** aufgrund der nunmehr geringeren epidemiologischen Gefahr **entfallen**.

Zu §§ 12 bis 16 (Zusammenkünfte, insbesondere Gelegenheitsmärkte):

Hinsichtlich der Pflichten der für die Zusammenkunft bzw. den für den Gelegenheitsmarkt Verantwortlichen gemäß § 8 Abs. 5a COVID-19-MG ist anzumerken, dass die **Kontrollpflichten** nicht überspannt werden dürfen. Den Pflichten ist insbesondere Rechnung getragen, wenn etwa bei Weihnachtsmärkten eine Kontrolle der 3G-Nachweise anlässlich einer **Bänderausgabe bei definierten Kontrollpunkten** außerhalb bzw. innerhalb des Marktareals erfolgt und diese Bänder in weiterer Folge stichprobenartig kontrolliert werden. Dies gilt auch für vergleichbare Zusammenkünfte und Kontrollsysteme.

Zu § 19 (Ausnahmeregelungen):

In Abs. 10 wird eine **zweiwöchige Übergangsfrist für die 3G-Regel am Arbeitsort** vorgesehen, um insbesondere den Inhabern und Betreibern von Arbeitsorten, Arbeitnehmern sowie den Bundesländern ausreichend Zeit für Vorbereitungsmaßnahmen zu geben. Klargestellt wird, dass die allgemeinen Ausnahmen von der Maskenpflicht gemäß § 19 Abs. 4 und 6 auch hier zur Anwendung gelangen.

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

LANDESGESETZBLATT
FÜR WIEN
VERORDNUNG DES
LANDESHAUPTMANNES VON WIEN ÜBER
BEGLEITENDE MAßNAHMEN ZUR
VERHINDERUNG DER VERBREITUNG VON
COVID-19 (WIENER COVID-19-
MAßNAHMENBEGLEITVERORDNUNG
2021)

idF LGBl 2021/50

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2021, wird verordnet:

Artikel I

Betreten und Befahren von bestimmten Orten und Betriebsstätten sowie Benützen von Verkehrsmitteln

§ 1.

(1) Zusätzlich zu den Regelungen der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung ist das Betreten, Befahren und Benützen von

1.

Reisebussen und Ausflugschiffen im Gelegenheitsverkehr durch Kunden,

2.

Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von **körpernahen Dienstleistungen** (insbesondere Friseure, Masseur, Kosmetiker, Fußpfleger) durch Kunden,

3.

Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der **Gastgewerbe**, soweit es sich nicht um Betriebsstätten gemäß § 5 Abs. 2 der 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung handelt („*Nachtgastronomie*“), zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes durch Kunden,

4.

Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind, und beaufsichtigten **Camping- oder Wohnwagenstellplätzen**, Schutzhütten und **Kabinenschiffen** jeweils beim erstmaligen Betreten durch Kunden¹,

5.

nicht öffentlichen Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend für die **körperliche Aktivität** sowie die **Betätigung im sportlichen Wettkampf** oder im **Training** bestimmt sind (z.B. Sporthallen, Sportplätze, spezielle Anlagen für einzelne Sportarten), einschließlich den, dem Betrieb der Anlage oder der Vorbereitung für die Benützung der Anlage dienenden Einrichtungen, Bauten und Räumlichkeiten (nicht öffentliche Sportstätten) durch Kunden,

6.

Schaustellerbetrieben, Freizeit- und Vergnügungsparks, Freibädern, Hallenbädern, Warmsprudelbädern (Whirlpools), Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbädern, Bädern an Oberflächengewässern (*auch ohne Badebetrieb!*), Kleinbadeteichen, Tanzschulen, Wettbüros, Automatenbetrieben, Spielhallen und Casinos, Schaubergwerken, ...Indoorspielplätzen, Paintballanlagen, Museumsbahnen, Tierparks, Zoos und botanischen Gärten, Theatern, Kinos, Varietees, Kabarett, Konzertsälen und Konzertarenen durch Kunden,.....

9.

Fach- und Publikumsmessen durch Kunden und

10.

Verkaufsveranstaltungen, zu denen saisonal oder in größeren Abständen als einmal monatlich und nicht länger als zehn Wochen an einem bestimmten Platz Erzeuger, Händler, Betreiber von Gastgewerben oder Schaustellerbetrieben zusammenkommen, um Dienstleistungen anzubieten (Gelegenheitsmärkte) durch Kunden sowie

11.

das Teilnehmen an Zusammenkünften mit mehr als 25 Teilnehmern, an Zusammenkünften im Rahmen der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit oder im Rahmen von betreuten Ferienlagern

nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 (3G) zulässig.

¹ Die Geltungsdauer des vorgewiesenen 3 G-Nachweises muss aber wohl, wenn aufgrund der Aufenthaltsdauer des Gastes notwendig, in Evidenz genommen und nach Ablauf ein neuerlicher Nachweis verlangt werden.

(2) Dem Betreiber der Einrichtung oder Betriebsstätte, dem Verantwortlichen für einen bestimmten Ort oder dem Verantwortlichen für eine Zusammenkunft ist

1.

ein negatives **Testergebnis** eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (**PCR-Test**), dessen Abnahme nicht mehr als **48 Stunden** zurückliegen darf, in Form eines

a)

Zertifikates gemäß § 4c Epidemiegesetz....,

b)

Nachweises einer befugten Stelle,

c)

Nachweises gemäß § 3 Z 8 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (**Corona-Testpass**)

2.

ein **Genesungszertifikat** gemäß § 4d Epidemiegesetz...betreffend eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2,

3.

ein **Impfzertifikat** gemäß § 4e Epidemiegesetz...betreffend eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

a)

Zweitimpfung, die nicht länger als 270 Tage zurückliegt, Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen

b)

Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur **eine Impfung** vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,

c)

Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein **positiver molekularbiologischer Test** auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein **Nachweis über neutralisierende Antikörper** vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf,

d)

weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der

aa)

lit. a oder c mindestens 120 Tage oder

bb)

lit. b mindestens 14 Tage

verstrichen sein müssen

4.

ein **Internationaler Impfpass** gemäß Art. 36 in Verbindung mit Anlage 6 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005).....,in dem eine der in Z 3 genannten Impfungen eingetragen ist,

5.

ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde, oder

6.

ein **Nachweis über neutralisierende Antikörper**, der nicht älter als 90 Tage sein darf,

vorzuweisen und für die gesamte Dauer des Aufenthalts **bereitzuhalten**.

(3) Zusätzlich zu § 4 Abs. 2 der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung (*nicht sensible sonstige Kundenbereiche, zB Drogeriemarkt, Shopping Mall*) haben Kunden beim Betreten, Befahren und Verweilen in Kundenbereichen von Betriebsstätten in **geschlossenen Räumen** sowie in Verbindungsbauwerken baulich verbundener Betriebsstätten (*zB Einkaufszentren, Markthallen*) eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (**FFP2-Maske**) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

(4) Abs. 3 gilt auch für

1.

Museen, Kunsthallen und kulturelle Ausstellungshäuser sowie

2.

Bibliotheken, Büchereien und Archive.

Besucher von **Theatern, Kinos, Varietees, Kabaretts, Konzertsälen- und Arenen sowie von Einrichtungen zur Religionsausübung** haben in **geschlossenen Räumen** eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische **Schutzvorrichtung** zu tragen. Dies gilt nicht für Zusammenkünfte gemäß Abs. 6 und 7 (*Zusammenkünfte > 500 Besucher*).

(5) Zusätzlich zu § 5 Abs. 2 der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung (*„Nachtgastronomie“, auch untermittags*) ist das Betreten, Befahren und Benützen von Betriebsstätten der Gastgewerbe, in denen mit einer vermehrten Durchmischung und Interaktion der Kunden zu rechnen ist (Einrichtungen der **„Nachtgastronomie“, auch untermittags**), wie insbesondere Diskotheken, Clubs und Tanzlokale zum Zwecke des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

Dem Inhaber, Betreiber der Einrichtung oder Betriebsstätte oder dem Verantwortlichen ist

1.

ein **Genesungszertifikat** gemäß § 4d Epidemiegesetz...betreffend eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2,

2.

ein **Impfzertifikat** gemäß § 4e Epidemiegesetz...betreffend eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

a)

Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,

b)

Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur **eine Impfung** vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,

c)

Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein **positiver molekularbiologischer Test** auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein **Nachweis über neutralisierende Antikörper** vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf,

d)

weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen,

3.

ein **Internationaler Impfpass.....**, in dem eine der in Z 2 genannten Impfungen eingetragen ist,

4.

ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde, oder

5.

ein **Nachweis über neutralisierende Antikörper**, der nicht älter als 90 Tage sein darf,

vorzuweisen. Die Zertifikate bzw. Nachweise sind für die gesamte Dauer des Aufenthalts **bereitzuhalten**.

(6) Zusätzlich zu § 12 der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung sind **Zusammenkünfte mit mehr als 500 Teilnehmern** nur zulässig, wenn der Verantwortliche die Teilnehmer nur einlässt, wenn sie

1.

ein **Genesungszertifikat** gemäß § 4d Epidemiegesetz...betreffend eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2,

2.

ein **Impfzertifikat** gemäß § 4e Epidemiegesetz...betreffend eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

a)

Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,

b)

Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,

c)

Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein **positiver molekularbiologischer Test** auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein **Nachweis über neutralisierende Antikörper** vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf,

d)

weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen,

3.

einen **Internationalen Impfpass**, in dem eine der in Z 2 genannten Impfungen eingetragen ist,

4.

einen **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde, oder

5.

ein **Nachweis über neutralisierende Antikörper**, der nicht älter als 90 Tage sein darf,

vorweisen. Die Zertifikate bzw. Nachweise sind für die gesamte Dauer des Aufenthalts **bereitzuhalten**.

(7) Ein Verantwortlicher für eine **Zusammenkunft mit mehr als 100 und maximal 500 Teilnehmern** kann gleichzeitig mit der Anzeige gemäß § 12 Abs. 2 der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung dem Magistrat der Stadt Wien anzeigen, dass die **Zusammenkunft nach den Regelungen des Abs. 6** abgehalten wird. Damit gilt für die angezeigte Zusammenkunft Abs. 6. Der Verantwortliche hat dies den Teilnehmern und bei der Zusammenkunft tätigen Mitarbeitern in geeigneter Form, den Teilnehmern jedenfalls aber beim Erwerb der Eintrittskarten, bekanntzugeben.

Orte der beruflichen Tätigkeit

§ 2. (1) Zusätzlich zu § 9 der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung dürfen **Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber** Orte der beruflichen Tätigkeit, an denen ein **physischer Kontakt zu anderen Personen** nicht ausgeschlossen werden kann, nur betreten, wenn sie über

1.

ein negatives Testergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (**PCR-Test**), dessen Abnahme nicht mehr als **48 Stunden** zurückliegen darf, in Form eines

a)

Zertifikates gemäß § 4c Epidemiegesetz 1950,

b)

Nachweises einer befugten Stelle,

2.

ein **Genesungszertifikat** gemäß § 4d Epidemiegesetz...betreffend eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2,

3.

ein **Impfzertifikat** gemäß § 4e Epidemiegesetz...betreffend eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

a)

Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,

b)

Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur **eine Impfung** vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,

c)

Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein **positiver molekularbiologischer Test** auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein **Nachweis über neutralisierende Antikörper** vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf,

d)

weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der

aa)

lit. a oder c mindestens 120 Tage oder

bb)

lit. b mindestens 14 Tage

verstrichen sein müssen.

4.

einen **Internationalen Impfpass** gemäß Art. 36 in Verbindung mit Anlage 6 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005, in dem eine der in Z 3 genannten Impfungen eingetragen ist,

5.

einen **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde, oder

6.

einen **Nachweis über neutralisierende Antikörper**, der nicht älter als 90 Tage sein darf,

verfügen und für die gesamte Dauer des Aufenthalts bereithalten.

(2) Kann der Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nachgekommen werden, so ist ein **Nachweis einer befugten Stelle** über ein negatives Ergebnis eines **Antigentests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als **24 Stunden** zurückliegen darf, **vorzuweisen** und für die gesamte Dauer des Aufenthalts **bereitzuhalten**.

(3) Kann der Verpflichtung gemäß Abs. 1 und 2 nicht nachgekommen werden, so ist ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-**Antigentests zur Eigenanwendung**, der in einem **behördlichen Datenverarbeitungssystem** erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als **24 Stunden** zurückliegen darf, vorzuweisen und zusätzlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (**FFP2-Maske**) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten auch für das Betreten **auswärtiger Arbeitsstellen** gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes bzw. § 2 Abs. 7 letzter Satz des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes, mit **Ausnahme** solcher im **eigenen privaten Wohnbereich**.

Art. 1 § 5

Ermächtigung zur Datenermittlung

§ 5.

Sofern in dieser Verordnung ein Zertifikat, ein Nachweis einer befugten Stelle bzw. ein Absonderungsbescheid oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper oder ein Internationaler Impfpass gemäß § 1 Abs. 2, 5 und 6, § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 vorgesehen ist, ist der Inhaber einer Betriebsstätte, der Verantwortliche für einen bestimmten Ort oder der für eine Zusammenkunft Verantwortliche zur **Ermittlung folgender personenbezogener Daten** der betroffenen Person ermächtigt:

1.

Name,

2.

Geburtsdatum,

3.

Gültigkeit bzw. Gültigkeitsdauer des Nachweises und

4.

Barcode bzw. QR-Code.

Darüber hinaus ist er berechtigt, **Daten zur Identitätsfeststellung** zu ermitteln. Eine Vervielfältigung oder Aufbewahrung der Nachweise und der in den Nachweisen enthaltenen personenbezogenen Daten ist mit Ausnahme der Erhebung von Kontaktdaten ebenso unzulässig wie die Verarbeitung der im Rahmen der Identitätsfeststellung erhobenen Daten. Dies gilt sinngemäß auch für Zertifikate nach § 4b Abs. 1 Epidemiegesetz.

Art. 1 § 6

Ausnahmen und Glaubhaftmachung

§ 6.

(1) § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 3, § 12 Abs. 6, § 18, § 19 Abs. 1 bis 6 sowie Abs. 8 und 9 (Ausnahmen), § 20 (Glaubhaftmachung) sowie § 22 der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Verpflichtung zur Vorlage eines Zertifikates oder Nachweises bzw. eines Internationalen Impfpasses gemäß Art. 36 in Verbindung mit Anlage 6 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005), in dem eine der in § 1 Abs. 2 Z 3 genannten Impfungen eingetragen ist, eines Absonderungsbescheides oder eines Nachweises über neutralisierende Antikörper gemäß § 1 Abs. 2 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

(3) Bei **Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr bis drei Monate nach Vollendung des 12. Lebensjahres** gilt § 1 Abs. 2 Z 1 mit der Maßgabe, dass die Abnahme eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (**PCR-Test**) nicht länger als **72 Stunden** zurückliegen darf. Abweichend von § 1 Abs. 2 Z 1 können diese Personen auch ein negatives Testergebnis eines **Antigentests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als **48 Stunden** zurückliegen darf, in Form eines

a)

Zertifikates gemäß § 4c Epidemiegesetz....,

b)

Nachweises einer befugten Stelle oder

c)

Nachweises gemäß.....COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (**Corona-Testpass**)

vorweisen. Ein **Corona-Testpass** gilt in der Woche, in der alle gemäß der COVID-19-Schulverordnung 2021/2022 vorgesehenen Testungen pro Unterrichtswoche eingetragen sind, auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche als Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 (*Test*).

(4) Bei **Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr bis drei Monate nach Vollendung des 12. Lebensjahres** und bei Personen, bei denen eine **Impfung** mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 aus gesundheitlichen Gründen **nicht möglich** ist und dies durch Vorlage einer **Bestätigung**, die von einem in Österreich oder im EWR zur selbständigen Berufsausübung berechtigten **Arzt** ausgestellt wurde, nachgewiesen wird, kann an Stelle eines Nachweises oder Zertifikates gemäß § 1 Abs. 5 („*Nachtgastronomie*“) bzw. § 1 Abs. 6 (*Events > 500 Tn*) ein **negatives Testergebnis** eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (**PCR-Test**), dessen Abnahme nicht mehr als **48 Stunden** zurückliegen darf in Form eines

a)

Zertifikates gemäß § 4c Epidemiegesetz....,

b)

Nachweises einer befugten Stelle oder

c)

Nachweises gemäß § 3 Z 8 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (**Corona-Testpass**)

vorgewiesen werden. Für Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 (*Unterkunftsstätten*) in Verbindung mit Abs. 2 (3 *G-Nachweis; hier ist offenbar § 1 Abs 2 gemeint*) zur Vorlage eines Zertifikates oder Nachweises bzw. eines Internationalen Impfpasses gilt nicht, wenn die **Befriedigung des unmittelbaren Wohnbedürfnisses** andernfalls gefährdet wäre. In diesen Fällen ist ein **Antigentest** auf SARS-CoV-2 durch eine **befugte Stelle** durchzuführen. Die

Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 (*Unterkunftsstätten*) dürfen nur bei **negativem Testergebnis** betreten werden.

(6) Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber, die über keinen Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr gemäß § 2 Abs. 1 und 2 verfügen, und auch die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 nicht erfüllen, haben am Arbeitsort durchgehend eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (**FFP2-Maske**) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

(Folgendes aufgrund rascher stetiger Änderungen unverbindlich!)

SONDERREGELUNG WIEN – ABWEICHUNGEN VON BUNDESREGELUNG

2G-Regel für Zutritt zu Gastronomie, körpernahen Dienstleistungen (wie Friseuren) und Zusammenkünften ab 25 Personen (geimpft/genesen)

3 G-Nachweis **exkl. ad hoc-Selbsttests und Antigentests** für Kunden für:

- den Beherbergungsbereich
- Schausteller, Freizeit- und Vergnügungsparks
- Spielhallen und Casinos
- Theater, Kinos, Varietees, Kabarett, Konzertsäle und Konzertarenen
- Fach- und Publikumsmessen

Corona-Testpass (Covid 19-SchulV 2021/22) als 3G anerkannt

Gültigkeitsdauer **PCR-Test** nur mehr **48 Stunden**, **Antigen** (wo zugelassen) **24h**

3 G ab 6 Jahren

6 – 12 Jahre: PCR 72, Antigen 48 Stunden (Nachweis durch Zertifikat, befugte Stelle, Testpass nach SchulV)

Generell 3 G (oder FFP 2-Maske) für alle dort beruflich Tätigen im Bereich der Gastronomie, Erwachsenenbildung, bei körpernahen Dienstleistungen und der beruflichen Aus- und Weiterbildung

Im **sonstigen, nicht sensibel Handel** und in **Verbindungsbauwerken** (Shopping Malls) sowie in **Museen, Kunsthallen** und **kulturellen Ausstellungshäusern** sowie in **Bibliotheken, Büchereien** und **Archiven** generelle FFP2-Maskenpflicht für alle Kunden

Besucher von Theatern, Kinos, Varietees, Kabarett, Konzertsälen- und Arenen + Einrichtungen zur Religionsausübung in geschlossenen Räumen: normale Maske – 3G – keine Kontaktdatennachverfolgung

Bei Zusammenkünften von 101 – 500 Teilnehmern KANN im Zuge der Anzeige die Geltung der Regelungen für > 500 Tn bekanntgegeben werden

Arbeitsorte: grundsätzlich 3 G ohne Antigentest (PCR 48h) oder 24h-Antigentest durch befugte Stelle oder im Behördensystem erfasster 24h-Antigentest zur Eigenanwendung + FFP2-Maske oder FFP2_Maske

6 - 12 Jahre + 3 Monate + wenn Impfung lt. Arztbestätigung nicht möglich: bei „Nachtgastronomie“ und Events > 500 Tn Ersatz durch qualifizierten 48h-PCR-Test

Ausnahmsweise 24h-Antigentest im Beherbergungsbereich

NIEDERÖSTERREICH

Für „Nacht“gastronomie und bei Großveranstaltungen ab 500 Personen 2G-Pflicht vorgesehen. Die Bereiche können also nur geimpft oder genesen oder mit Absonderungsbescheid betreten werden.

In Museen und Bibliotheken sowie im gesamten Handel (also auch in Einkaufszentren und Markthallen) FFP2-Maskenpflicht.

OBERÖSTERREICH

LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 5. November 2021

Nr. 113 Verordnung:

2. Oö. COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021

Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 begleitende Maßnahmen festgelegt werden

Auf Grund des § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 4a Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmegesetzes,.....zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 183/2021, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

.....

(3) Als **2,5G-Nachweis** gilt auch der **Corona-Testpass** gemäß § 1 Abs. 2 Z 4 lit. d der 3. COVID-19-MV.

§ 2

Kundenbereiche

(1) Über § 4 Abs. 1 der 3. COVID-19-MV hinaus und abweichend von § 4 Abs. 2 der 3. COVID-19-MV haben...Kunden...in **Kundenbereichen von Betriebsstätten in geschlossenen Räumen** sowie in **Verbindungsbauwerken** baulich verbundener Betriebsstätten (zB Einkaufszentren, Markthallen) eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (**FFP2-Maske**) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 3 der 3. COVID-19-MV darf der Betreiber von Betriebsstätten zur **Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen** Kunden nur einlassen, wenn diese einen **2,5G-Nachweis** vorweisen.

§ 3

Gastgewerbe

Abweichend von § 5 Abs. 1 der 3. COVID-19-MV darf der Betreiber von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe Kunden...nur einlassen, wenn diese einen **2,5G-Nachweis** vorweisen. § 5 Abs. 2 der 3. COVID-19-MV („*Nacht*“*gastronomie*) bleibt unberührt.

§ 4

Beherbergungsbetriebe

(1) Abweichend von § 6 Abs. 2 der 3. COVID-19-MV darf der Betreiber Gäste in Beherbergungsbetriebe beim erstmaligen Betreten nur einlassen, wenn diese einen **2,5G-Nachweis** vorweisen.

(2) Für das Betreten von

1. gastronomischen Einrichtungen in Beherbergungsbetrieben gilt § 3 sinngemäß,

2. Freizeiteinrichtungen in Beherbergungsbetrieben gilt § 5 sinngemäß.

§ 5

Freizeit- und Kultureinrichtungen

(1) Abweichend von § 8 Abs. 2 der 3. COVID-19-MV darf der Betreiber von Freizeiteinrichtungen Kunden...nur einlassen, wenn diese einen **2,5G-Nachweis** vorweisen.

(2) Über § 8 Abs. 5 der 3. COVID-19-MV hinaus gilt die Pflicht zum Tragen einer entsprechenden **Maske** gemäß § 2 Abs. 1 auch für...Besucher von **Museen, Kunsthallen und kulturellen Ausstellungshäusern sowie Bibliotheken, Büchereien und Archive.**

(3) Abweichend von § 8 Abs. 2 und Abs. 5 3. Satz der 3. COVID-19-MV darf der Betreiber von **Kultureinrichtungen, in denen überwiegend Zusammenkünfte stattfinden**, wie insbesondere **Theater, Kinos, Varietees, Kabaretts, Konzertsäle und -arenen**, Kunden...nur einlassen, wenn diese einen **2,5G-Nachweis** vorweisen.

§ 6

Ort der beruflichen Tätigkeit

(1) Abweichend von § 9 Abs. 1 der 3. COVID-19-MV dürfen **Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber** Arbeitsorte gemäß § 5 Abs. 1, § 6 und § 8 der 3. COVID-19-MV nur betreten, wenn sie über einen **2,5G-Nachweis** verfügen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß auch für **Zusammenkünfte** gemäß § 12 der 3. COVID-19-MV **mit mehr als 25 Teilnehmern.**

(3) Abweichend von § 9 Abs. 1 der 3. COVID-19-MV dürfen **Erbringer körpernaher Dienstleistungen** Arbeitsorte, an denen solche Dienstleistungen erbracht werden, nur betreten, wenn sie über einen **2,5G-Nachweis** verfügen.

(4) Abs. 1 gilt auch für das Betreten **auswärtiger Arbeitsstellen** gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG)...bzw. § 2 Abs. 7 letzter Satz des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes (B-BSG)...mit Ausnahme solcher im **eigenen privaten Wohnbereich.**

.....

§ 9

Zusammenkünfte

(1) Abweichend von § 12 Abs. 1 und Abs. 2 der 3. COVID-19-MV sind Zusammenkünfte mit **mehr als 25 Teilnehmern** nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der für die Zusammenkunft Verantwortliche die Teilnehmer nur einlässt, wenn sie einen **2,5G-Nachweis** vorweisen.

(2) Abweichend von § 12 Abs. 3 Z 2 der 3. COVID-19-MV (> 500 Tn) darf der für eine Zusammenkunft Verantwortliche die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen **2G-Nachweis** vorweisen.

(3) Sofern auch die Voraussetzungen der §§ 2 bis 5 erfüllt sind, gilt hinsichtlich des Nachweises die jeweils strengere Regel.

(4) § 13 (*außerschulische Jugendberziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager*), § 15 (*Fach- und Publikumsmessen*) und § 16 (*Gelegenheitsmärkte*) 3. COVID-19-MV bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 10

Ausnahmen

(1) Die Pflicht zum Tragen einer **Maske** gilt nicht bei Vorliegen einer Ausnahme im Sinn des § 19 Abs. 4 der 3. COVID-19-MV. § 19 Abs. 5 und Abs. 6 der 3. COVID-19-MV gelten sinngemäß.

(2) Die Pflicht zur Vorlage eines **2G-Nachweises** gilt nicht bei Vorliegen einer Ausnahme des § 19 Abs. 7 bis Abs. 9 der 3. COVID-19-MV.

(3) Die Verpflichtung zur Vorlage eines **2G-Nachweises** gilt nicht für Personen, die über keinen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 lit. a oder b der 3. COVID-19-MV verfügen und nicht ohne Gefahr für Leib oder Gesundheit

geimpft werden können. In solchen Fällen ist ein **Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2**, dessen Abnahme nicht mehr als **72 Stunden** zurückliegen darf, vorzuweisen.

§ 11

Übergangsbestimmungen

(1) Zusammenkünfte gemäß § 12 der 3. COVID-19-MV gelten als bewilligt, wenn bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Bewilligung vorlag und die Voraussetzungen des § 9 eingehalten werden.

§ 13

In- und Außerkrafttreten

(3) Sofern eine **nachfolgende Bundesverordnung strengere Regelungen** enthält, sind entgegenstehende Bestimmungen dieser Verordnung nicht anzuwenden.

TIROL

Verschärfungen für Ungeimpfte: „Nacht“gastronomie und Veranstaltungen über 500 Personen nur mehr für Geimpfte und Genesene (+ Absonderungsbescheid) möglich (2G)

Für gesamten Handel (+ EZ, Markthallen) , in Museen und Bibliotheken FFP2-Maskenpflicht

VORARLBERG

FFP2-Maske im gesamten Handel

KÄRNTEN

„Nacht“gastronomie und Zusammenkünfte ohne zugewiesene Sitzplätze ab 500 Personen dürfen nur mehr von geimpften und genesenen Personen betreten werden (2-G-Regel).

Im gesamten Handel sowie in Kultureinrichtungen wie beispielsweise in Museen und Bibliotheken: FFP2-Maskenpflicht.

STEIERMARK


„2-G“ für „Nacht“gastronomie und Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen –indoor wie outdoor.


Generelle FFP2-Maskenpflicht in Kundenbereichen von Betriebsstätten, Kultureinrichtungen und Einrichtungen zur Religionsausübung.

 Prof. Dr. Mag. Klaus Christian Vögl

K.V. Veranstaltungsorganisation

www.klausvoegl.com

 Nähere Informationen mit Erläuterungen und Erklärungen im E-Book der WKO „Veranstaltungen unter Covid 19“, www.webshop.wko.at (Leitfaden zur korrekten Durchführung von Veranstaltungen nach den COVID-19 Regelungen: Rechtsbestimmungen, Empfehlungen, Autoren: Klaus Christian Vögl; Martin Bardy (Muster-Präventionskonzept)

 Ein kompaktes **Informationsdokument über die erlaubten Eventformate** inkl. Kongresse und Hochzeitsfeiern können Sie direkt unter klaus.voegl@gmail.com bestellen (kostenpflichtig, EUR 29,-).